

5fach lebenswert



5 Dörfer - 1 Gemeinde



Gesuch Abbrennen von Feuerwerk

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Politische Gemeinde Oberriet

Veranstalter:	
Verantwortliche Person ¹ : (Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Telefon Privat und Geschäft, E-Mail)	
Art des Feuerwerks	Kategorie:
Kategorie F4 ² Zuständigkeit bei Kapo St. Gallen	Wer Feuerwerkskörper der Kategorie F4 erwerben bzw. abbrennen will, muss ein entsprechendes Gesuch direkt bei der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen einreichen. - Informationen zu Pyrotechnik und Sprengstoffen - Formular Abbrandbewilligung Kategorie F4
Anlass:	
Ort des Feuerwerks:	
Tag, Datum:	
Zeit (von/bis):	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift verantwortliche Person

Meldung mindestens **14 Tage** vor dem Anlass einreichen bei der
Gemeinderatskanzlei Oberriet, Rathaus, Staatsstrasse 92, 9463 Oberriet

¹ Die verantwortliche Person ist für das Feuerwerk selbst, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie das Wegräumen der abgebrannten Feuerwerkskörper zuständig.

² Die verantwortliche Person muss über den Ausweis FWA oder FWB verfügen.

Hinweise und Empfehlungen für das Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen.
2. So genannte Grossfeuerwerke der Kategorie F4 (solche gefährlichen Feuerwerkskörper sind im Detailhandel nicht erhältlich) dürfen nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben bzw. von diesen verwendet werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Kantonspolizei St. Gallen, Fachstelle für Sprengstoff / Waffen in St. Gallen. Die genaue Auflistung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV ist im Anhang der eidg. Sprengstoffverordnung (SR 941.411) zu finden.
3. Das Feuerwerk muss bis spätestens 22.00 Uhr gezündet werden.
4. Auf Knalleffekte bzw. Knallraketen ist (nach Möglichkeit) zu verzichten.
5. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmittelbar Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig zu informieren. Bei übermässiger Lärmbelastung respektive bei mutwilliger Lärmbelästigung wäre ansonsten mit einem Strafverfahren zu rechnen (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).
6. Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen.
7. Der Veranstalter hat (evtl. mit dem Grundeigentümer) die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
8. Die Politische Gemeinde Oberriet lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter.
9. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
10. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Gastwirtschaftsprivatpatent für einen Anlass usw.).
11. Die Gebühren pro Gesuch belaufen sich auf Fr. 50.00.